

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXII. Luzern, den 16. Mai 1799. (27. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 9. Mai.

(Fortsetzung.)

Muret stimmt Barras bei; besonders wichtig und unannehmlich ist der Art., der dem Agenten allein gestattet, in dem Haus eines Verhafteten die Schriften zu versiegeln; durchaus sollte der Verhaftete selbst oder ein von ihm Bevollmachtigter dabei seyn. Auch ist es konstitutionswidrig, da nach einem andern Artikel die Befehle eines Statthalters in der ganzen Republik Kraft haben sollen, um einen Burger zu verhaften. — Ueberhaupt aber kommt der Beschlu ist nicht zur rechten Zeit. Seit das Direktorium dazu aufgefordert hatte, sind Militärgerichte und das Militargefezbuch einstweilen angeordnet; durch Annahme dieses Beschlusses wurde Verwirrung entstehen zwischen der Kompetenz dieser Militär- und der konstitutionellen Gerichte. Nur wann die Militärgerichte wieder aufgehoben werden konnen, wird es Zeit seyn, diesen Beschlu verbessert anzunehmen.

Der Beschlu wird verworfen.

Derjenige, welcher das Vollziehungsdirektorium einladet, einstweilen die zu La Kobelaz errichtete Munizipalitat beizubehalten, wird verlesen. Crauer glaubt, wir mussen uns genau an das Gesez halten, und nicht darber hinaus kleinen Dertchen eigene Munizipalitäten gestatten. Indes verdient die Sache Untersuchung; er schlagt eine Commission vor. Diese wird beschloffen; sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B. Berthollet, Crauer und Munger.

Der Senat schliet seine Sitzung, und verweist einen Beschlu an eine Commission. — Nach Wiedereroffnung der Sizuna wird ein Schreiben des B. Direktors Claire verlesen, worinn er seine Entlassung nimmt. (Es ist wie dem an den grossen Rath gerichteten vollig gleichlautend.)

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau.

Auf Usteris Antrag wird der Brief des B. Direktor Claire dem grossen Rath zugesandt.

Frasca wird zum Prasidenten ernannt, Stam-

men zum franzosischen Secretair, und Burkard zum Saalinspektor.

Meyer v. Arb. berichtet, im Namen einer Commission, ber den Beschlu, der die Bezahlung verschiedener Civilschulden der vormaligen Bernerregierung verordnet, und rath zur Annahme desselben, indem nach den Aufschlssen, die der Finanzminister der Commission gab, die samelichen zu bezahlenden Forderungen bei der genauesten Untersuchung vollkommen richtig befunden worden. — Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen.

(Abends 4. Uhr.)

Prasident: Frasca.

Der Beschlu, der dem Direktor Claire seine Entlassung gestattet, wird verlesen.

Usteri. Mit beklemmtem Herzen habe ich vor einigen Wochen zur Annahme des Beschlusses gerathen, der dem B. Direktor Claire zu Herstellung seiner Gesundheit einen Urlaub bewilligte; seine Absicht, als er diesen Urlaub begehrte, unsere Hoffnung, als wir ihn gewahrten — sind unerfllt geblieben. Der B. Direktor Claire erklart uns heute, da es ihm unmoglich ist, die Pflichten seines Amtes wieder zu bernehmen. Mit doppelt beklemmtem Herzen mu ich beschliessen zu der Entlassung des redlichen Mannes, und zur Annahme des Beschlusses rathen; aber ich kann es nicht ohne die helvetische Republik zu beklagen; unter den neuen Republikern ist keine von so unfelgigem Verhangnisse verfolgt; keine hat im ersten Jahre ihres Daseyns, von den an der Spitze ihrer Geschafte stehenden Mannern — zwei durch Rechtschaffenheit und Talente gleich vorreffliche, gleich ausgezeichnete Manner, wie Legrand und Claire sind, verloren. Indem ich zur Annahme des Beschlusses rathe, trage ich darauf an, da dem Protokoll des Senats unser Dank fr die Dienste, die der B. Direktor Claire der Republik geleistet hat, unser Schmerz ber seine Entfernung und unsere Wnsche fr die Wiederherstellung seiner Gesundheit, einverleibt werden.

Der Beschlu wird angenommen — und eben so Usteris zweiter Antrag.

Mittelholzer verlangt, der Senat solle sich bis nach vollendeter Wahl des neuen Direktors permanent erklären, und dem großen Rath sogleich die Annahme des obigen Beschlusses übersenden.

Der Antrag wird angenommen.

Der große Rath ladet den Senat durch eine Bottschaft ein, seinen Präsidenten mit 10 Mitgliedern in den Saal des obersten Gerichtshofes zu senden, um das Loos für den Vorschlag und die Wahl des neuen Direktors zu ziehen.

Der Senat nimmt die Einladung an; der Präsident und 10 Mitglieder begeben sich zu dem Zusammentritt mit den Abgeordneten des großen Rathes. Die Deputation kommt zurück, und der Präsident zeigt dem Senat an, daß der große Rath durch das Loos den Vorschlag erhalten hat.

Auf Muret's Antrag beschließt der Senat, sich um 9 Uhr wieder zu versammeln.

(Abends 11 Uhr.)

Der große Rath schlägt zu der im Direktorium ledig gewordenen Stelle, die B. Dolder, Barras und Kubli, Mitglieder des Senats, Ruce und Carmenzin, Mitglieder des großen Rathes, vor.

Der Senat scheidet zur Wahl durch geheimes Stimmrecht.

In dem ersten Scrutinium hat Dolder 24 Stimmen, Barras 20 Stimmen, Kubli 7 Stimmen, Ruce 3 Stimmen, Carmenzin 1 Stimme.

Da keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, so wird ein zweites Scrutinium vorgenommen.

Dolder hat 30 Stimmen, Barras 22 Stimmen, und Kubli 3 Stimmen.

Unter Beifallklatschen wird der B. Dolder zum Mitglied des Direktoriums ausgerufen.

Grosser Rath, 10. Mai.

Präsident; Stokar.

Enz klagt, daß er als Anhänger der alten Ordnung der Dinge verlaundet worden sey; er erklärt, daß er jeden für einen schlechten Menschen ansehen wird, der verlaundet ohne öffentlich anzulagen; er fodert daher Niedersetzung einer Commission, die Gesetze wider Verlaunder entwerfe. Zimmermann fodert über diesen Antrag die Tagesordnung, weil wir uns nicht mit Partikularitäten befassen können, und in Rücksicht auf Verlaundungen schon eine Commission beauftragt ist. Man geht zur Tagesordnung.

Rektsab erhält für 4 1/2 g Urlaub.

Enz fodert, daß dem B. Direktor Claire, der sich wegen seiner Krankheit aus dem Direktorium, wo er sich uns Vaterland so sehr verdient gemacht hat, entfernte, in einer Zuschrift der Dank des Vaterlands für seine geleisteten Dienste bezeugt werde.

Cartier glaubt dieses sey überflüssig, weil dasselbe auch nicht gegen Legrand beobachtet wurde. Enz beharrt auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches §§ weise in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß es Gemeinden giebt, deren geringe Bevölkerung nicht gestattet, bei der Wahl ihrer Municipalbeamten die Vorschriften über die Verwandtschaft zu befolgen, welche in dem § 35. des Gesetzes vom 15. Hornung aufgestellt sind;

In Erwägung, daß es nöthig sey, einstweilen für die Organisation dieser Gemeinden zu sorgen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Daß diejenigen Gemeinden, welche wegen ihrer geringen Bevölkerung ihre Municipalbeamten schlechterdings nicht erwählen können, ohne die im § 35. des Gesetzes über die Municipalitäten enthaltenen Vorschriften zu verletzen, eingeladen werden sollen, sich mit irgend einer der nächst gelegenen Gemeinden zu vereinigen.

2) Daß wenn sie verweigern sich zu vereinigen, es diesen Gemeinden erlaubt seyn soll, einstweilen ihre Municipalitäten zu errichten; in diesem Fall sind sie von der Verfügung des § 35. des Gesetzes über die Municipalitäten, in Bereff der verbotteren Verwandtschaftsgrade, ausgenommen.

3) Die gleiche Ausnahme hat in diesen Gemeinden in Betreff der Verwalter der Gemeindgüter statt.

4) Es ist jedoch vorbehalten, daß es keineswegs erlaubt ist, in einer solchen Gemeinde zwei Brüder, noch Oheim und Nefte zu Municipalbeamten zu ernennen, während es darin noch andre entferntere wahlfähige Verwandte hatie.

5) Diese letztere Vorschrift hat keine Kraft in Betreff der Verwalter der Gemeindgüter.

§ 1. Cartier will dieses nicht der Willkühr der kleinen Gemeinden überlassen, sondern bestimmen, daß sich dieselben da anschließen sollen, wo sie sich zu Urversammlungen vereinigten, und wo auch die Agenten als gesetzliche Aufseher der Municipalitäten sich befinden; zugleich will er diejenigen Wahlen aufheben, welche schon wider diese Ordnung statt gehabt haben. Akermann folgt und fodert Vertagung, bis die Commission ihren ganzen Rapport im allgemeinen vorlegen wird. Secretan bedauert, daß man immer auf die schon beschlossenen Grundsätze jurtrümmet und sich nie den einmal angenommenen Gesetzen unterwerfen will, sondern immer nach dem

System eines gewissen Ministers große Municipalitäten dem Gesetz zuwider bilden will, da doch die kleinen einzelnen Schwierigkeiten einzig nach dem Geist unsers Gesetzes entschieden werden sollten; und warum sollten nun auf einmal ganz andre Grundsätze aufgestellt werden? mehr noch, man will nun um die Schwierigkeiten eines neuen Systems zu heben, die vorhandenen Municipalitäten kassiren, und dadurch also das größte Mißtrauen und allgemeine Unzufriedenheit gegen die Gesetzgebung bewirken. Er beharrt auf dem vorgelegten Gutachten. —

Desloes ist gleicher Meinung und will keinen Municipalitätsdespotismus einführen, denn der Despotismus, der im Namen der Freiheit ausgeübt wird, ist derj drückendste; Umwerfung der vorhandenen Municipalitäten würde die größte Unordnung und Mißtrauen hervorbringen; und also stimmt er zum Gutachten. Carrard erinnert noch an die Grundsätze, welche in der Versammlung herrschten, als das Municipalitätsgesetz gemacht wurde, und daß man damals die Ideen der größern Municipalbezirke bezweigen verwarf, weil die Gemeindegüter getragen werden müssen, und wir also glaubten dadurch gezwungen zu seyn, jeder Gemeinde eine besondere Municipalität zu geben; würden wir nun dieses System umwerfen wollen, während dem die Gemeindegüter noch vorhanden sind, so würden wir uns in ein Meer von Schwierigkeiten werfen, in Rücksicht der Enthebung der Gemeindegüter; und daher fodert er Beibehaltung des Geistes unsers Gesetzes und also Annahme des Gutachtens.

Afermann beharrt, weil es auch dem Geist des Gesetzes zuwider ist, nahe Anverwandte in eine Municipalität einzuordnen, und weil jede kleine Gemeinde doch noch ihr Gemeindgut abgesondert halten kann, wann sie sich schon in eine Municipalität mit andern Gemeinden vereinigt. Desloes beharrt, weil er große Gemeinden kennt, in denen alles unter einander verwandt ist. Rilmann stimmt ganz Afermann bei. Custor denkt, da mehrere Schwierigkeiten in Rücksicht der Municipalitätseinrichtung zu entscheiden seyen, so müsse die Commission ein allgemeines Gutachten vorlegen. Escher erklärt neuerdings, daß ihm die Grundsätze des Municipalitätsgesetzes nicht gefallen, all in das Gesetz ist nun einmal gegeben und im größten Theil der Republik in Ausübung gebracht worden, also wäre es höchst bedenklich, nun auf einmal bei Anlaß einiger Schwierigkeiten das Ganze abändern zu wollen, und in dieser Zwischenzeit müßte doch noch eine provisorische Verfügung getroffen werden; auch das Gutachten schlägt uns eine bloß provisorische Verfügung vor; folglich können wir gleich diese, als an sich selbst zweckmäßig annehmen.

Bourgeois ist ganz Eschers Meinung, beson-

ders auch, weil im Lemau viele kleine Gemeinden sind, die wir doch nicht unbemerkt lassen können, sondern auch auf sie in unserm Gesetz Rücksicht nehmen sollen. Bentler will nicht um eines unschicklichen Fensters willen ein ganzes Haus umwerfen, und stimmt also zum Gutachten. Suter glaubt, dieses Haus habe nicht nur ein unschickliches Fenster, sondern alle Fenster seyen dunkel und also müsse Licht geschafft werden, und da der kleinen Gemeinden des Lemaus wegen, nicht unser Gesetz schlecht seyn soll, so stimmt er für die Zurückweisung des Gutachtens an die Commission. Der Gegenstand wird vertaget.

Secretan begehrt, daß die Gemeinde Ditz, welche zu diesem Gutachten Anlaß gab, eine Municipalität provisorisch zu errichten die Erlaubniß erhalte, und daß diese Erlaubniß auf alle Gemeinden ausgedehnt werde, die sich im gleichen Fall befinden. Suter fodert in 6 Tagen ein allgemeines Gutachten von der Commission. Custor will einen ähnlichen Fall der Gemeinde Wagen bei seiner Vaterstadt (Uznach) ebenfalls der Commission zuweisen. Rilmann denkt, auch provisorisch seye etwas schlechtes nicht gut, und fodert also Vertagung von Secretans Antrag. Desloes hofft, man denke nicht daran die vorhandenen Municipalitäten wieder umzustärzen, und dadurch die Erwartungen des Volks so zu stoßen, daß es alles Zutrauen in seine Stellvertretung verliere; er stimmt Secretan bei. Cartier findet Desloes Grundsätze von kleinen immer abgesondert bleibenden Gemeinden ganz föderalistisch, und will nur provisorisch bis zu neuen Verfügungen diese kleinen Municipalitäten, die Secretan fodert, gestatten.

Secretan ist höchst verwundert über den Geist der Versammlung, die nun ein Gesetz, an dem wir 10 Monat mit Mühe gearbeitet haben, wieder zu verworfen wünscht; die Ruhe eines Theils der Republik hängt daran, daß wir dem jetzigen Geist des Volks gemäß gestatten, daß es sich in kleine Municipalitäten abtheile, damit nicht kleine Gemeinden unter den Druck größerer Municipalitäten kommen; um des Wohls des Vaterlands willen, fodert er Annahme seines Antrags.

Suter läßt sich nicht blenden durch Secretans glänzende Gründe, und denkt, wenn allenfalls durch Bildung größerer Municipalitäten einige Unzufriedenheit entstehe, so sey dieß nur im Lemau der Fall, und dagegen würde dieses kleine Municipalitätssystem dem übrigen Helvetien unpassend und gefährlich seyn, und er nicht nur das Glück seines Kantons, sondern das von ganz Helvetien befördern will, so beharrt er, daß die Commission in 8 oder 14 Tagen ein Gutachten vorlege, und daß die Gemeinde Ditz einstweilen eine aus sich verwandten Mitgliedern bestehende provisorische Municipalität bilden könne. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Schlumpf als Minorität einer Commission legt ein zweites Gutachten über die Verläufe des Klosters St. Gallen vor, die im Anfang des Jahres 1793. statt hatten. Das Gutachten wird ans Bureau gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Die häufigen Versuche, die täglich noch in verschiedenen Theilen der Republik zur Aufreizung des Volks gemacht werden, haben das Vollziehungsdirektorium zu einer Maaßregel bewogen, wodurch allein eine genaue Aufsicht über Reisende jeder Art und vermittelt dieser die Entdeckung von abgesetzten Aufwieglern möglich wird. Infolge seinem Beschlusse vom 6. Mai, soll kein helvetischer Einwohner seinen Distrikt verlassen, ohne sich bei dem Unterstatthalter desselben mit einem Reisepaß zu versehen, und alle Reisenden werden bei ihrem Eintritte in einen andern Distrikt zur Vorweisung eines solchen angehalten. Zu dem Ende sollen in Ermanglung von Marechauffers in allen Gemeinden Polizeiwachen aufgestellt und die Agenten der Grenzorte verpflichtet werden, die Pässe der Durchreisenden sorgfältig zu untersuchen, und denselben ihre Visum beizusetzen. Ohne diese Verfügung, wodurch die Untersuchung vervielfältigt wird, würde die bloße Verpflichtung zu Reisepässen fruchtlos bleiben und gerade die gefährlichste Klasse von Herumreisenden, welche gewöhnlich die Hauptorte und Hauptstraßen vermeiden, aller Nachforschung entgehen. Allein diese neue Obliegenheit vermehrt die Berrichtungen der Agenten, oder an ihrer Stelle der Unteragenten in einem Grade, der um sich ihrer Erfüllung zu versichern, unumgänglich eine angemessene Entschädigung derselben, und dieß ohne Aufschub erfordert. Das vollziehende Direktorium glaubt das Mittel dazu, wenigstens einigermaßen, in dem Ertrage der Gebühren zu finden, welche das Gesetz für die Ertheilung der Pässe auf drei Basen bestimmt, und wünscht daher, B. Gesetzgeber, von Euch bevollmächtigt zu seyn, um denselben zu dieser Absicht zu verwenden. Wenn Ihr diesem Vorschlag Euren Beifall gebet, so werden die daher eingehenden Summen nach Abzug der Tag von Zeit zu Zeit durch die Unterstatthalter an die Verwaltungskammern eingesandt und die Grundsätze der Vertheilung von dem Vollziehungsdirektorium auf eine mit den Bemühungen der Beamten, welchen

die Entschädigung zugedacht wird, verhältnismäßige Weise festgesetzt werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Ger. Sekr.
M o u s s o n.

Erlacher glaubt, da die Gesetzgebung das Direktorium eingeladen habe, alle mögliche Polizei zu halten, so müsse diese Botschaft sogleich mit Dringlichkeit angenommen werden. Lomamichel fodert Verweisung an die Agentencommission. Graf stimmt Erlachern bei. Herzog v. M. folgt, will aber bestimmen, wie lange ein Paß gültig seyn soll. Erlacher denkt, ein Paß sey so lange gültig als er ausdaure. Cartier bemerkt, daß das Gesetz bestimme, daß die Pässe im Innern 1 Jahr dauern. Die Botschaft wird angenommen.

Das Direktorium fodert 20,000 Franken, um mehrere öffentliche Gebäude unterhalten zu können. Cartier fodert Verweisung an eine Commission. Anderwerth folgt, wünscht aber baldigen Rapport, weil Vernachlässigung von Unterhalt der Gebäude, großen Schaden veranlassen kann. Suter wünscht zu wissen, was für Gebäude reparirt werden müssen. Die Botschaft wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Cartier, Anderwerth und Legler.

Da der Senat den Beschluß verwirft, durch den in der Hauptstadt keine Schaubühne errichtet werden darf, so glaubt Marcacci, da es durchaus unschicklich sey, in den jetzigen Zeiten Schauspiele in der Hauptstadt zu haben, es müsse diese Verfügung auf ganz Helvetien ausgedehnt werden, um den Senat durch die Allgemeinheit der Maaßregel zu bewegen, diesen Beschluß anzunehmen. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand unter die Polizei gehört und man sonst mit gleichem Grund das Tanzen und Spielen u. s. w. verbieten müßte; auch müssen wir die Welt nicht glauben machen, daß wir uns in einem so traurigen Zustand befinden, der uns keine Vergnügungen mehr gestatte; wer die Sache anders ansieht, kann zu Hause bleiben, indem niemand gezwungen wird ins Schauspiel zu gehen. Secretan ist betrübt über diese Verwerfung des Senats, und wundert sich, daß Marcaccis Antrag Schwierigkeiten finde; in einem Augenblick, wo wir verirrt Brüder ins Gefangniß schleppen, Vaterlandsvertheidiger verstümmelt in die Spithaler tragen sehen, und wo überall die öffentliche Noth am Tag liegt, begreift er nicht, daß man noch Schauspiele haben

will. Er unterstützt also Marcacci's Antrag, denn auch die Stimmung des Volks erfordert denselben. Jetzt ist nicht von dem, in den Dörfern wenigstens, unschuldigen Tanz, sondern von in Helvetien ungewohnten Schauspielen, deren Vorbereitungen Aufsehen machen würde, die Rede, und die e wollen wir nicht gerade in diesem traurigen Augenblick einführen.

Guter sagt, vor allem aus wundere ich mich über die sogenannte Ordnungsmotion des B. Zimmermann, welcher behauptet, der Antrag des B. Marcacci wäre eine neue Motion, da er doch weiter nichts als eine natürliche Folge unsers vom Senat verworfenen Beschlusses ist. Ich will die große Frage jetzt nicht untersuchen, ob die Schauspiele im Ganzen mehr genützt als geschadet haben; es ließe sich sehr viel darüber sagen; ich bin auch weit entfernt, das letztere im Allgemeinen anzunehmen, aber ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn auch hie und da Cultur des Geistes, des Geschmacks, und die sogenannten schönen Künste und Wissenschaften dadurch befördert worden sind, dennoch die Tugend und Sittlichkeit irgend einer Nation noch nie einen Zuwachs durch sie gewonnen hat; ja ich behaupte dreiste, daß auf dem ganzen Erdbund noch nie ein Volk durch dieselben moralisch besser geworden ist. Auf dieses Resultat führt die Weltgeschichte jeden fleißigen Forscher, und die einzelne Geschichte der berühmtesten aller Völker, der Griechen und Römer, beweist unwidersprechlich, daß gerade im Zeitpunkt der höchsten Kultur beider Nationen, wo die Schauspiele auch den höchsten Gipfel der damaligen Kunst erreicht hatten, die Sitten am verdorbensten waren. Dieser Zeitpunkt fällt bei den Athenern in das Zeitalter des peloponnesischen Kriegs. Man wird mir einwenden, daß während diesem 27jährigen Krieg, dennoch das Theater zu Athen nie geschlossen war; das weiß ich leider wohl; es war aber vielmehr ein Beweis der verdorbenen Sitten, als des Muths und der Gleichgültigkeit gegen Gefahren; und es kam die Athenern theurer genug zu stehen, denn sie verlohren ihre Freiheit dabei. Die Römer, und in unsern Tagen die Franken, haben weit edler gehandelt, indem sie bei Gefahren des Vaterlands die Theater schlossen; und wir, B. Repräsentanten, wollen diesem großen Beispiel folgen. Oder wer darf läugnen, daß unser Vaterland nicht in Gefahr sey? Zudem, wenn es auch an sich nicht erwiesen wäre, daß eben kein grosser moralischer Nutzen bei den Schauspielen heraustrame, wenn ich auch ihre übrigen Vortheile zugeben wollte, so kommt es doch in diesem Augenblick gar sehr darauf an, ob sie im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Geist und Charakter unsers Volks passen. Denn, was der aufgeklärte, leichtsinnige Athener nicht übel nahm, das konnte der weniger aufgeklärte, ernsthaftere Schweizer anders aufnehmen. Diesen Geist des Volks bitte

ich ja wohl zu beherzigen, und es wäre zu wünschen, wir hätten oft mehr Rücksicht darauf genommen, viele unsrer Gesetze würden dann heiliger beobachtet worden seyn, und die ganze Revolution hätte mehr Eingang ins Herz unserer Bürger gefunden. Aber wäre das auch nicht; geböte nicht schon die Klugheit diese Maassregeln, so frage ich noch am Ende, ich frage euch ernst und feierlich: ist es sittlich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die Gesetzgeber Helvetiens jetzt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? Ich frage euch, habt ihr das Herz euch in der Comödie zu freuen, während rechts und links der traurige Bürgerkrieg uns umringt? habt ihr das Herz ein Lustspiel zu beklatschen, während vielleicht im gleichen Augenblick einer eurer verirrten Brüder das Trauerspiel seines letzten Augenblicks im Kampfe spielt? könnt ihr lachen, wenn der Tod rings um euch seine Sense, das Feuer rings um euch seine Flammen schwingt? und denn, was werden unsre Brüder an den Grenzen von uns denken, wann wir unser weniges Geld in der Comödie verschleudern, während dem sie, sie die Vertheidiger unsrer Rechte und unsrer Freiheit, unter freiem Himmel für uns darben? nein! B. Gesetzgeber, das wolt ihr nicht! der allgemeine Beifall, mit welchem letztlich die Motion des B. Secretan von euch aufgenommen wurde, laßt mich hoffen, daß ihr euere Grundsätze über diesen Gegenstand nicht ändern werdet, und da ich überzeugt bin, daß wir, und nicht eine Minorität über die Wohlfahrt des Vaterlands wachen müssen, da ich überzeugt bin, daß der Senat unsern Beschluß bloß deswegen verworfen hat, weil er zu einsseitig sich auf Luzern allein einschränkte, so trage ich bestimmt darauf an: es sollen im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in Helvetien geschlossen seyn.

Marcacci's Antrag wird angenommen.

Ein vom Senat verworfener Beschluß über strafbare Ausreißer wird an die Commission zurückgewiesen.

Franz Schreiber von Krienz bei Luzern wünscht, daß sein Sohn von einem Engagement in die 18000 Mann befreit werde, weil er vernahm, daß es zur Stellvertretung eines zu diesem Dienst Verurtheilten seyn sollte.

Auf Erlachers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräußerlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution. Von Heinrich Scholtz.

(Vorgelesen in der litt. Gesellschaft von Luzern. Sitzung vom 14. Mai.)

Die Erklärung der Menschenrechte, welche den Cons